

Satzung zur 2. Änderung

der Entschädigungssatzung der Gemeinde Ritzeau vom 29.10.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.02.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, und an sonstigen Sitzungen, in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €**.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gemeinde Ritzeau
Der Bürgermeister


Holz

Ritzeau, den 25.04.2018

